

Konzept der GS Dassel zum Umgang mit Absentismus/Fehlzeiten

(2019)

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und weiteren Schulveranstaltungen (ohne Übernachtung) teilzunehmen. Die Sorge hierfür tragen die Erziehungsberechtigten (NSchG §§ 63 und 71).

Elternhaus und Schule stehen somit gemeinsam in der Verantwortung für eine ordnungsgemäße Beschulung der schulpflichtigen Kinder zu sorgen.

1. Für Fehlzeiten erteilen die Erziehungsberechtigten eine mündliche, telefonische, schriftliche oder elektronische Entschuldigung. Diese soll am ersten Fehltag bis 8 Uhr vorliegen. Bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit werden die Eltern informiert.
2. Alle Fehlzeiten werden im Klassenbuch notiert, als entschuldigt oder unentschuldigt gekennzeichnet und in den Zeugnissen dokumentiert.
3. Entstehen Fehlzeiten aus besonderen, z. B. familiären Gründen, stellen die Erziehungsberechtigten formlos einen schriftlichen Antrag auf Befreiung vom Unterricht. Für die Dauer eines Unterrichtstages geht der an die Klassenleitung, ab zwei Tagen und direkt vor oder nach Schulferien über die Klassenleitung an die Schulleitung.
4. Gibt es eine Häufung von Fehlzeiten, kann nach dem Ermessen der Schulleitung für jeden zukünftigen Fehltag ein Attest angefordert werden.
5. Sollte ein Kind am Sportunterricht nicht teilnehmen können, erteilen die Eltern eine Entschuldigung. Kann ein Schulkind längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig. In diesem Fall wird die Sportzensur u. U. ausgesetzt.
6. Verspätungen, die nicht dem Schulbusverkehr geschuldet sind, dokumentiert die Klassenlehrkraft im Klassenbuch und spricht die Erziehungsberechtigten an.
7. Im Fall der Häufung von unentschuldigten Fehlzeiten findet ein Gespräch zwischen Klassenlehrkraft und Erziehungsberechtigten statt. Bei schwerwiegenden Versäumnissen, die nicht durch das Einwirken der Schule abgestellt werden können, wird Kontakt zum Jugendamt aufgenommen.